
1. Einleitung

Michael Petritz/Oliver Mavher

1.1. Wie wirkt sich COVID-19 auf die Wirtschaft aus?

1.1.1. Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Aufgrund der am 5. November 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Daten der sog. „Herbstprognose“ ergibt sich ein tieferer Einbruch von Europas Wirtschaft als bisher erwartet. Das Wiederaufflammen der Pandemie führt zu verstärkter Unsicherheit und zu einer Unterbrechung der wirtschaftlichen Erholung. Die Wirtschaftsleistung (BIP) in den 19 Staaten der Eurozone ist 2020 um 7,8 % eingebrochen. Das BIP in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist demgegenüber um 7,4 % gesunken. Auch die Erholung in den kommenden Jahren wird wohl etwas weniger robust ausfallen als bisher angenommen. So prognostiziert die Europäische Kommission für die EU-Wirtschaft betreffend das Jahr 2021 ein 4,1%iges und für das Jahr 2022 ein 3%iges Wachstum.

Im Vergleich zur Sommerprognose 2020 liegen die Wachstumsprognosen sowohl für das Euro-Währungsgebiet als auch für die EU insgesamt für 2020 etwas höher und für 2021 etwas niedriger. Die Produktion sowohl im Euroraum als auch in der EU wird voraussichtlich 2022 ihren Stand vor der Pandemie nicht erreichen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind in der Europäischen Union sehr unterschiedlich ausgefallen. Das Gleiche gilt für die Aussichten auf eine Erholung. Dafür verantwortlich sind die Ausbreitung des Virus und der Virus-Mutationen die jeweiligen strengen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zur Eindämmung des Virus, die sektorale Zusammensetzung der Volkswirtschaften und die Durchschlagskraft der nationalen politischen Maßnahmen.

Der Verlust von Arbeitsplätzen und der einhergehende Anstieg der Arbeitslosigkeit haben starken Druck auf die Existenzgrundlage der Bürger und Bürgerinnen der EU ausgeübt, doch Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Initiativen auf EU-Ebene haben dazu beigetragen, die Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsmärkte abzufedern.

Dennoch seien die Prognosen grundsätzlich von hoher Unsicherheit und Risiken geprägt, insbesondere mit Hinblick auf Umfang und Dauer der Pandemie. Es gebe erhebliche Risiken, dass die Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte länger als erwartet sein und dass insbesondere Liquiditätsprobleme bei vielen Firmen zu Insolvenzproblemen führen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass die Spuren, welche die Pandemie in der Wirtschaft hinterlässt, etwa in Form von Langzeitarbeitslosigkeit und Versorgungsunterbrechungen, tiefer und größer sein könnten.¹

1.1.2. Auswirkungen auf die Republik Österreich

Den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise bedingt durch die Corona-Epidemie kann sich auch die heimische Wirtschaft nicht entziehen. So verzeichnet der IWF für Österreich betreffend das Jahr 2020 einen 7%igen Rückgang der Wirtschaftsleistung.² Für das Jahr 2021 wird hingegen mit einem Anstieg iHv 4,6 % gerechnet.³

¹ Vgl Pressemitteilung, Europäische Kommission, 5.11.2020, Herbstprognose 2020: Unterbrechung der wirtschaftlichen Erholung – Wiederaufflammen der Pandemie führt zu verstärkter Unsicherheit, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2021 (1.2.2021); Bundeskanzleramt, Wirtschaft – Europäische Wirtschaft stark von Rezession und Arbeitslosigkeit betroffen, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/covid-19-massnahmen-der-eu/wirtschaft.html> (1.2.2021).

² Vgl International Monetary Fund, IMF DataMapper, April 2020, <https://www.imf.org/en/Countries/AUT> (17.9.2020).

³ Vgl https://www.imf.org/external/datamapper/NGDP_RPCH@WEO/OEMDC/ADVEC/WEO_WORLD/AUT (31.1.2021).

Dies spiegelt sich ebenfalls in den Prognosen, die das WIFO seit März 2020 – bis einschließlich der vorliegenden August-Prognose – erstellt hat, wider. Im ersten Halbjahr 2020 verzeichnete Österreich demnach den schwersten Wirtschaftseinbruch seit 75 Jahren. Seit Juni 2020 ist eine Stabilisierung der Einschätzungen auf das in der April-Prognose veröffentlichte pessimistischere Szenario zu erkennen: Auch hier wird der wirtschaftliche Abschwung, gemessen an der prozentuellen Veränderung des realen BIP gegenüber dem Vorjahr, auf rund -7% geschätzt, die Arbeitslosenquote stieg auf knapp 10% .

Für die Periode 2020 bis 2024 wird ein Wirtschaftswachstum von rund 1% pa erwartet. Hierbei ist anzumerken, dass in der Prognose unterstellt wurde, dass es im Prognosezeitraum zu keinen weiteren maßgeblichen Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit durch gesundheitspolitische Maßnahmen als Folge der COVID-19-Pandemie kommt. Beispielsweise wird kein weiterer globaler (partieller) Lockdown unterstellt.⁴

1.2. Wirtschaftliche Maßnahmenpakete

1.2.1. Maßnahmen der Europäischen Union

Um diesen wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise entgegenzuwirken, hat die Europäische Union umfassende Maßnahmen auf den Weg gebracht. Die Koordinierung des gemeinsamen europäischen Vorgehens in der COVID-19-Krise liegt dabei bei der Europäischen Kommission. Neben dem Schutz der europäischen Bürger und der Stärkung des öffentlichen Gesundheitssektors ist vor allem die Milderung der sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie innerhalb der EU prioritär. Im Gegensatz zur Gesundheitspolitik hat die Europäische Union im wirtschaftlichen Bereich weitreichende Kompetenzen. Aus diesem Grund spielt die Europäische Staatengemeinschaft in diesem Sektor eine zentrale Rolle.

Neben der Einführung von „Green Lanes“⁵, um eine rasche Abwicklung des Güter- und Warenverkehrs innerhalb des Binnenmarktes sicherzustellen und so die Versorgungssicherheit in Europa zu gewährleisten, der Schaffung einer „Coronavirus-Response-Initiative“ sowie der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von EUR 37 Mrd zur Ankerbelung von Investitionen und der Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Krise⁶ ist insbesondere die Flexibilisierung des EU-Finanzrahmens zu nennen.

Dabei handelt es sich um eine Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren nationalen Maßnahmen durch mehr Flexibilität im EU-Finanzrahmen sowie eine temporären Lockerung der EU-Beihilferegeln. Neben den unternehmensbezogenen Förderungsmöglichkeiten, die das EU-Beihilfenrecht bisher schon vorsieht – dies sind vor allem die bisherigen Zulässigkeitskriterien für Beihilfen, insbesondere nach der Allgemeinen Gruppenfrei-

⁴ Vgl *Baumgartner/Glocker/Pitlik*, 26.8.2020, Update der mittelfristigen WIFO-Prognose – Außerordentliche Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung für 2020 bis 2024 (17.9.2020); *Baumgartner/Glocker/Pitlik*, 4.11.2020, COVID-19-Pandemie dämpft die Konjunkturaussichten. Mittelfristige Prognose 2021 bis 2025 (31.1.2021).

⁵ Vgl Mitteilung der Europäischen Kommission zur Umsetzung von „Green Lanes“ im Rahmen der Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen, C(2020) 1897 final, 23.3.2020, https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/2020-03-23-communication-green-lanes_en.pdf (17.9.2020).

⁶ Vgl Mitteilung der Europäischen Kommission, 30.3.2020, Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise beschlossen, (17.9.2020); Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 1301/2013, (EU) Nr 1303/2013 und (EU) Nr 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise), 27.3.2020, 2020/0043 COD, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-5-2020-INIT/de/pdf> (17.9.2020).

stellungsverordnung (AGVO)⁷ –, hat die Europäische Kommission zuletzt zur Bewältigung der COVID-19-Krise einen zeitlich befristeten Beihilferahmen und mehrere Änderungen dazu erlassen:⁸

- Der zeitlich befristete COVID-19-Beihilferahmen⁹ sieht folgende fünf Arten von Beihilfen vor:¹⁰
 - **Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile:** Die Mitgliedstaaten können Regelungen zur Gewährung von bis zu EUR 800.000 pro Unternehmen einführen, um dringenden Liquiditätsbedarf zu decken.¹¹
 - **Staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen:** Die Mitgliedstaaten können mit staatlichen Garantien dazu beitragen, dass die Banken Firmenkunden mit Liquiditätsbedarf weiterhin Kredite gewähren.
 - **Vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen:** Die Mitgliedstaaten können Unternehmen zinsvergünstigte Darlehen gewähren, um zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs beizutragen.
 - **Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten:** Einige Mitgliedstaaten planen, Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – über die bestehenden Darlehenskapazitäten der Banken zu unterstützen. In dem „Befristeten Rahmen“ wird klar gestellt, dass solche Fördermaßnahmen als direkte Beihilfen zugunsten der Kunden der Banken und nicht zugunsten der Banken selbst betrachtet werden, und erläutert, wie etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken auf ein Minimum beschränkt werden können.
 - **Kurzfristige Exportkreditversicherungen:** Der Rahmen erleichtert den Mitgliedstaaten den Nachweis, dass in einigen Ländern keine Deckung für marktfähige Risiken zur Verfügung steht, sodass der Staat bei Bedarf kurzfristige Exportkreditversicherungen anbieten kann.
- Mit der ersten Änderung des befristeten Rahmens am 3. April 2020 wurden mehr Möglichkeiten eingeführt, um die Erforschung, Erprobung und Herstellung von Produkten zur Bekämpfung des Coronavirus-Ausbruchs zu fördern, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaft weiter zu stützen.¹²

⁷ Vgl Verordnung (EU) Nr 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:32014R0651\(17.9.2020\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:32014R0651(17.9.2020)); Diese soll es den Regierungen der EU-Länder ermöglichen, einem breiteren Spektrum von Unternehmen höhere Beträge an öffentlichen Geldern zukommen zu lassen, ohne dass vorab die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden muss. Grundsätzlich müssen staatliche Beihilfen, mit Ausnahme sehr kleiner Beträge, vor ihrer Gewährung bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden. Die Verordnung befreit die EU-Länder von dieser Meldepflicht, sofern alle AGVO-Kriterien erfüllt sind. Die Freistellung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwands für nationale und lokale Behörden. Zudem werden die Regierungen der EU-Länder ermutigt, die Beihilfen gezielt für Tätigkeiten einzusetzen, die das wirtschaftliche Wachstum fördern, ohne dass dabei ein unlauterer Wettbewerbsvorteil für die Begünstigten entsteht.

⁸ Vgl https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/covid_19.html (31.1.2021).

⁹ Vgl Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, C (2020) 1863 final, 19.3.2020.

¹⁰ Vgl Pressemitteilung Europäische Kommission, 19.3.2020, Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Rahmen an, damit die Mitgliedstaaten die Wirtschaft infolge des COVID-19-Ausbruchs wirksamer unterstützen können, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_496 (17.9.2020).

¹¹ Dieser befristete Rahmen stellt seit Mitte März 2020 die zentrale Rechtsgrundlage für Krisenbeihilfen der Mitgliedstaaten dar, welche unter Art 107 Abs 3 lit b AEUV fallen. Da diese aufgrund der Subsumtion unter leg cit als „allgemeine Wirtschaftshilfen“ angesehen werden, wären sämtliche den Schwellenwert von EUR 800.000 übersteigende Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten als nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Bezogen auf nationale Instrumente sind daher insbesondere der Fixkostenzuschuss 800.000, der Umsatzeratz I und II sowie der Ausfallsbonus für Unternehmen unter diesen befristeten Rahmen zu subsumieren.

¹² Vgl Mitteilung der Kommission, Änderung des Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, C (2020) 2215 final, 3.4.2020.

- Am 8. Mai 2020 nahm die Europäische Kommission eine zweite Änderung an, mit der der Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens auf die Gewährung von Rekapitalisierungen und nachrangigem Fremdkapital ausgeweitet wurde.¹³
- Die Europäische Kommission hat am 2. Juli 2020 eine dritte Änderung des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen verabschiedet, um die Wirtschaft angesichts des Coronavirus-Ausbruchs zu stützen. Konkret sollen kleine und Kleinstunternehmen sowie Start-ups stärker unterstützt und Anreize für private Investitionen geschaffen werden.¹⁴
- Die vierte Änderung des befristeten Rahmens umfasste – neben einer Verlängerung – die Ermöglichung von befristeten staatlichen Beihilfemaßnahmen (Beihilfen in Form von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten) und Präzisierungen und Änderungen von Voraussetzungen für bestimmte befristete staatliche Beihilfemaßnahmen, die die Kommission angesichts des COVID-19-Ausbruchs als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht.¹⁵
- Zudem hat die Europäische Kommission bestimmte EU-Beihilfenvorschriften, wie zB die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie die De-minimis-Verordnung, die andernfalls Ende 2020 ausgelaufen wären, verlängert.¹⁶
- Am 28. Januar 2021 wurde nunmehr von der Europäischen Kommission die fünfte Novelle des „Befristeten Rahmens“ für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft in der COVID-19-Krise angenommen. Grundlage dafür bildet die Entscheidung der EU-Kommission vom 8. April 2020,¹⁷ welche nach den ursprünglichen Plänen in zeitlicher Hinsicht mit einer Geltungsdauer bis Ende Juni 2021 versehen war.
 - Aufgrund der nach wie vor angespannten Pandemie-Situation innerhalb der EU sowie der damit einhergehenden Umsatzausfälle sowie Liquiditätsschwierigkeiten wurde nun eine Verlängerung dieses beihilferechtlichen Rahmens bis zum 31. Dezember 2021 vorgenommen. Diese Verlängerung ermöglicht, *„dass wir unseren Unternehmen noch umfassender helfen können als bisher“*¹⁸, so Bundesministerin *Schramböck* in ihrer Presseaussendung.

¹³ Vgl Mitteilung der Kommission, Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, C (2020) 3156 final, 8.5.2020.

¹⁴ Vgl Mitteilung der Kommission, Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, 2020/C 218/03; Pressemitteilung der Europäischen Kommission, 29.6.2020, Staatliche Beihilfen: Kommission weitet Befristeten Rahmen aus, um kleine und Kleinstunternehmen sowie Start-ups stärker zu unterstützen und Anreize für private Investitionen zu schaffen, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1221 (17.9.2020).

¹⁵ Vgl Mitteilung der Kommission, Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung, 2020/C 340 I/01, 13.10.2020.

¹⁶ Vgl Pressemitteilung Europäisch Kommission – Vertretung in Deutschland, 2.7.2020, EU-Wettbewerbsbehörden passen weitere Beihilferegeln an Corona-Lage an, https://ec.europa.eu/germany/news/20200702-beihilferegeln-corona_de (21.9.2020).

¹⁷ Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56840 (2020/N) vom 8. April 2020, ergänzt durch die Entscheidung SA.56840 (2020/N) vom 18. September 2020 und SA.59320 (2020/N) vom 9. November 2020, mit der die Europäische Kommission Direktzuschüsse, Garantien und andere finanzielle Hilfsmaßnahmen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, ABl C 911 vom 20. März 2020, S 1.

¹⁸ Vgl Pressestatement der Bundesministerin *Schramböck* vom 28.1.2021: Obergrenze für Pauschalbeihilfen wurde von 800.000 Euro auf 1,8 Millionen Euro und Obergrenze für Fixkostenzuschuss von 3 auf 10 Millionen Euro erhöht, abrufbar unter <https://www.bmdw.gv.at/Presse/AktuellePresse-meldungen/Pauschalbeihilfen.html> (21.1.2021).

- Neben dieser zeitlichen Befristung erfuhr die betragsliche Begrenzung ebenfalls eine wesentliche Erweiterung: Beihilfen im Sinne dieses befristeten Rahmens gelten nun bis zu einer Höhe von EUR 1.800.000 als mit dem Binnenmarkt vereinbar. Aufgrund dieser Erhöhung soll „eine bessere Vorhersehbarkeit und Planbarkeit der erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen“ in den nächsten Monaten ermöglicht werden, so die Europäische Kommission.¹⁹
- Darüber hinaus wurde die Obergrenze für Fixkostenzuschüsse von EUR 3.000.000 auf EUR 10.000.000 erhöht. Die neue Obergrenze soll gewährleisten, dass das Förderungsinstrument auch im Jahr 2021 „wirksam zum Einsatz gebracht werden“ kann, führt die Europäische Kommission weiter aus. Dies stellt insbesondere für besonders von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen eine erhebliche finanzielle Stütze dar.

Seit Ausbruch der Krise hat die Europäische Kommission Beihilfevorhaben der Bundesrepublik Österreich in Höhe von insgesamt EUR 15 Milliarden im Bereich der Liquiditäts- und Garantieregelungen sowie regionalen Maßnahmen genehmigt.²⁰

1.2.2. Maßnahmen der Republik Österreich

Unter dem Motto „Koste es, was es wolle“ hat die Bundesregierung am 18.3.2020 ein Hilfspaket von bis zu EUR 38 Milliarden zur Krisenbewältigung auf den Weg gebracht, um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft zu unterstützen.

Es wurde verlautbart, dass neben der Soforthilfe von EUR 4 Milliarden das Hilfspaket EUR 9 Milliarden für Garantien zu Kreditabsicherung, EUR 10 Milliarden für Steuerstundungen und insbesondere EUR 15 Milliarden an Notfallhilfe für Branchen, welche besonders von der Krise betroffen sind, umfasst. Ziel ist es, alles zu tun, damit Österreichs Betriebe – insbesondere Familienunternehmen und kleine und mittlere Betriebe – gut durch die Krise kommen, damit möglichst viele Menschen ihren Arbeitsplatz behalten.²¹ In weiterer Folge wurde in Österreich eine Vielzahl an Förderungen und Hilfsmaßnahmen umgesetzt. Im vorliegenden Literaturwerk wird dabei der Fokus insbesondere auf folgende Instrumente gesetzt:

- Corona-Kurzarbeit
- Steuerliche Maßnahmen, insbesondere Stundungen und steuerliche Erleichterungen
- Investitionsprämie
- Corona-Hilfsfonds, bestehend aus Zuschüssen (FKZ I, FKZ 800.000, Verlustersatz, Ausfallsbonus) sowie Garantien und Direktkrediten
- Lockdown-Umsatzersatz I und II
- Spezielle Garantien für KMU, Großunternehmen und den Tourismus
- Spezielle Zuschüsse für gewisse Branchen wie zB Härtefallfonds, NPO-Unterstützungsfonds, Start-up-Hilfsfonds, Standortsicherungszuschuss, Fonds für Künstler und Kulturvermittler sowie Film- und TV-Produktionen.

¹⁹ Vgl Pressestatement der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2021: Staatliche Beihilfen: Kommission beschließt erneut Verlängerung und Erweiterung des befristeten Rahmens zur Stützung der Wirtschaft in der Coronakrise, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_261 (21.1.2021).

²⁰ Vgl Pressemitteilung Europäische Kommission, 23.5.2020, Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Beihilferegulung Österreichs im Umfang von 8 Mrd. EUR zur Entschädigung von Unternehmen für Einbußen infolge des Ausbruchs des Coronavirus, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_928 (21.9.2020).

²¹ Vgl Pressemitteilung Bundeskanzleramt, Hilfspaket von bis zu 38 Milliarden Euro zur Bewältigung der Coronavirus-Folgen, 18.3.2020, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/hilfspaket-von-bis-zu-38-milliarden-euro-zur-bewaeltigung-der-coronavirus-folgen.html> (21.9.2020).

Diese Maßnahmen wurden durch Beschluss von mehreren Gesetzespaketen und den darauf beruhenden Erlass von Verordnungen und Richtlinien rechtlich verankert:

- Hier sind auf Gesetzesebene insbesondere das 1. bis 22. COVID-19-Gesetz sowie das Konjunkturstärkungsgesetz²² zu nennen, mit welchen ua das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds,²³ das Investitionsprämienengesetz²⁴ sowie das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds²⁵ auf den Weg gebracht wurden.
- Des Weiteren beruhen gewisse Maßnahmen bereits auf bestehenden und zum Teil geänderten Gesetzen wie zB dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes,²⁶ dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung²⁷ sowie dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen.²⁸
- Auf Verordnungsebene sind ua die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln,²⁹ die Richtlinien über die Ergriffung von finanziellen Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen³⁰, die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH,³¹ NPO-Fonds-Richtlinienverordnung,³² die Sonderrichtlinie COVID-19 Startup Hilfsfonds,³³ die Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“³⁴, die Verordnung über die Gewährung eines FKZ 800.000³⁵, die Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes³⁶, die Verordnungen betreffend Lockdown-Umsatzersatz für November und Dezember 2020³⁷ sowie die Richtlinien zur Regelung der Auszahlungsphase 1 und 2 des Härtefallfonds beachtlich.³⁸

²² Vgl KonStG 2020 BGBl I 96/2020.

²³ Vgl COVID-19-FondsG BGBl I 12/2020 idF BGBl I 4/2021.

²⁴ Vgl InvPrG BGBl I 88/2020 idF BGBl I 167/2020.

²⁵ Vgl Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds BGBl I 49/2020 idF BGBl I 4/2021.

²⁶ Vgl ABBAG-Gesetz BGBl I 51/2014 idF BGBl I 4/2021.

²⁷ Vgl K-SVFG BGBl I 131/2000 idF BGBl I 149/2020.

²⁸ Vgl KMU-Förderungsgesetz BGBl 432/1996 idF BGBl I 6/2021.

²⁹ Vgl ARR 2014 BGBl II 208/2014 idF BGBl I 190/2018.

³⁰ Vgl BGBl II 143/2020 idF BGBl II 618/2020.

³¹ Vgl BGBl II 225/2020.

³² Vgl BGBl II 300/2020 idF BGBl II 627/2020.

³³ Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II 208/2014, Fassung vom 8.5.2020.

³⁴ Sonderrichtlinie auf der Grundlage des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird, BGBl I 88/2020.

³⁵ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000), BGBl II 497/2020 idF BGBl II 610/2020.

³⁶ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes), BGBl II 568/2020. Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen (3. VO Lockdown-Umsatzersatz), BGBl II 567/2020 idF BGBl II 608/2020.

³⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl II 467/2020.

³⁸ Vgl Erlass des BMF vom 27.3.2020, 2020-0.206.724; Erlass des BMF vom 17.11.2020, 2020-0.729.437, Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinunternehmen.

2. Übersicht über die Maßnahmen – Die Förderungen auf einen Blick

- Zudem wurde das Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie³⁹ beschlossen, welches einen Teil der oa Förderungsmaßnahmen in seinen Prüfungsumfang mit einbezieht. Diese speziellen Bestimmungen werden im Kapitel 7 dieses Werkes näher beleuchtet.

2. Übersicht über die Maßnahmen – Die Förderungen auf einen Blick

2.1. Kurzarbeit

Katharina Daxkobler

Förderung	Kurzarbeit
Volumen	EUR 12 Mrd
Fördergrenze	Kurzarbeit kann für einen Zeitraum von drei Monaten vereinbart werden, bei Bedarf drei Monate Verlängerung möglich. Corona-Kurzarbeit war zunächst bis 30.9.2020 befristet. Ab 1.10.2020 startete mit leicht veränderten Bedingungen Phase 3, die zunächst für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, somit bis 31.3.2021, vorgesehen war.
Zielgruppe	Arbeitgeber
Voraussetzungen/ Bedingungen	Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 10 % und maximal 90 %; Phase 3 ab Oktober 2020: um mindestens 20 % und maximal 70 % Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber ca 80 % bis 90 % des bisherigen Nettoentgelts. SV-Beiträge sowie Sonderzahlungen sind auf Basis des Entgelts vor Kurzarbeit zu zahlen Pflicht zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes für die Dauer der Kurzarbeit und je nach Vereinbarung (typischerweise ein Monat) danach Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung (WK/Gewerkschaft) mit Zustimmung des Betriebsrates, in betriebsratslosen Betrieben: Zustimmung der Arbeitnehmer
Förderungshöhe	AMS ersetzt mit festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Phase 1); In Phase 2 und Phase 3 erfolgt eine pauschalierte Kostenerstattung, die sich anhand des Mehraufwands des Dienstgebers aufgrund der Entgelt- und Beitragsgrundlagengarantie ergibt. In den pauschalen Erstattungen sind die anteiligen Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Für Einkommensanteile über EUR 5.370 gebührt keine Beihilfe Keine Förderung für Zeiten, in denen Urlaub/Zeitausgleich aus Zeitausgleichsguthaben vor Kurzarbeit verbraucht wird
Verfahren/ Antragstellung	Antragstellung mit Sozialpartnervereinbarung beim AMS
Kosten/Zinsen	Nicht durch die Kurzarbeitsbeihilfe abgedeckte Dienstgeberkosten (insbesondere bei Gehältern über der maximalen Förderungshöhe)

³⁹ Vgl CFPG BGBl I 44/2020 idF BGBl I 3/2021.

Die Verwaltungspraxis dürfte hinsichtlich der Abschreibung grundsätzlich auf den Gebäudebegriff abstellen und sieht unter bestimmten Voraussetzungen auch Mieterinvestitionen als Gebäude.⁴⁶⁸ Darüber hinaus gehören Gebäudeeinbauten auch bei nur loser Verbindung zum Gebäude.⁴⁶⁹ Grundsätzlich kommen daher auch für diese (unselbstständigen) Gebäudeteile die Abschreibungssätze des § 8 Abs 1 EStG zur Anwendung,⁴⁷⁰ sodass uE auch die beschleunigte Abschreibung gilt. Selbständige Wirtschaftsgüter, die jedoch nicht Gebäudeteile sind,⁴⁷¹ sind folglich auch nicht nach den Regelungen des § 8 Abs 1 EStG abzuschreiben und können daher auch nicht beschleunigt abgeschrieben werden. Für derartige Wirtschaftsgüter sollte aber dafür (mangels Anwendbarkeit von § 8 EStG) die Geltendmachung einer degressiven Abschreibung (vgl Kapitel 5.3.) offenstehen.⁴⁷² Als Trennlinie sollte in der Praxis somit insbesondere die Anwendung der besonderen Abschreibungssätze gemäß § 8 Abs 1 EStG dienen können:

- Sind sie anwendbar, besteht die Möglichkeit zur beschleunigten Abschreibung, es kann aber keine degressive Abschreibung geltend gemacht werden.
- Sind sie nicht anwendbar, kann zwar keine beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden, es besteht aber (idR) die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung.

Eine Klarstellung zu den obenstehenden Punkten im Erlasswege wäre sicherlich begrüßenswert.

6. Förderungen und Hilfsmaßnahmen

Michael Petritz/Oliver Mavher

6.1. Investitionsprämie

6.1.1. Einleitung

Zur Schaffung eines Anreizes für Unternehmen, in und nach der COVID-19-Krise zu investieren und so Unternehmensstandorte und Betriebsstätten in Österreich zu sichern, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und damit auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen, hat der Gesetzgeber die Einführung einer COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen.

Die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen ist als Förderungsprogramm konzipiert und wird im Auftrag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (im Folgenden: aws) abgewickelt.⁴⁷³

⁴⁶⁸ Vgl EStR 2000 Rz 3140.

⁴⁶⁹ Vgl EStR 2000 Rz 3169.

⁴⁷⁰ Vgl auch weiterführend EStR 2000 Rz 3166 ff.

⁴⁷¹ Vgl dazu EStR 2000 Rz 3170, zB Einbauküchen oder Einbaumöbel.

⁴⁷² Vgl in diesem Sinne auch Moser, eolex 2020, 927 (929); Deichsel/Inzinger, ÖStZ 2020, 545 (549).

⁴⁷³ Vgl Pkt 1 Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Investitionsprämiegesetz – InvPrG, BGBl I 88/2020, Fassung vom 28. Mai 2021 (in weiterer Folge Investitionsprämie-RL); Wagner/Mayrleitner, Die neue COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, SWK 25/2020, 1216.

6.1.2. Rechtsgrundlage (EU-rechtlich und national)⁴⁷⁴

6.1.2.1. Nationale Rechtsgrundlage

Die COVID-19-Investitionsprämienrichtlinie⁴⁷⁵ stützt sich auf drei nationale Rechtsgrundlagen:

- Die Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie das Bundesgesetz über die COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen;⁴⁷⁶
- das Einkommensteuergesetz⁴⁷⁷ und die
- Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, soweit diese mit der Eigenart der Förderung vereinbar sind.⁴⁷⁸

6.1.2.2. Europäische Rechtsgrundlagen

Das Förderungsprogramm wird als „allgemeine Maßnahme“ abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Eine Kombination mit nationalen Förderungsinstrumenten ist daher zulässig und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen.⁴⁷⁹

Beispielsweise haben jegliche Zusagen, gleichgültig ob gegenwärtig, künftig oder in der Vergangenheit, für Förderungen im Bereich des Umwelt-, Klima-, Strahlen-, Natur- und Ressourcenschutz und der Kreislaufwirtschaft keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit.⁴⁸⁰ Auch Überbrückungsgarantien, da keine Investitionen unterstützt werden, oder geförderte Kredite sind unschädlich für die Beantragung der Investitionsprämie.⁴⁸¹

6.1.3. Bereitgestellte Mittel

Die COVID-19-Investitionsprämien werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen⁴⁸² vergeben. Die verfügbaren Budgetmittel werden der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (aws) zur Verfügung gestellt und wurden anfangs mit EUR 1 Mrd begrenzt. Gemäß einer Auskunft des Bundesministeriums Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – welche auf der Website der aws veröffentlicht wurde – werden im Bedarfsfall die Mittel für die Investitionsprämie durch eine Gesetzesänderung zur Budgeterhöhung aufgestockt. Vollständige Anträge, die im Betrachtungszeitraum zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 eingebracht wurden, sind aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme zu bedienen.⁴⁸³

Durch Gesetzesänderungen im Rahmen von Beschlüssen des Nationalrats und des Bundesrats am 23. September 2020 und 10. Dezember 2020 wurden die Budgetmittel um

⁴⁷⁴ Vgl Pkt 3 Investitionsprämie-RL.

⁴⁷⁵ Vgl Investitionsprämie-RL Eine Adaption der Richtlinie erfolgte am 28.05.2021. Vgl hierzu auch https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/20210528_Neuerungen_bei_der_Richtlinie_aws_Investitionspraemie.pdf.

⁴⁷⁶ Vgl InvPrG, BGBl I 88/2020 idF BGBl I 52/2021.

⁴⁷⁷ Vgl § 3 Abs 1 Z 6 EStG 1988 idgF.

⁴⁷⁸ Vgl ARR 2014, BGBl II 208/2014 idgF.

⁴⁷⁹ Vgl Pkt 3.2 Investitionsprämie-RL; Pkt 3.36 FAQ Investitionsprämie, https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ_v_21.04.2021_-_Clean.pdf (21.4.2021).

⁴⁸⁰ Vgl Pkt 3.35 FAQ Investitionsprämie (21.4.2021).

⁴⁸¹ Vgl Pkt 3.32 FAQ Investitionsprämie; Pkt 3.34 FAQ Investitionsprämie: Finanzierungszusagen stellen keine erste Maßnahme im Sinne der Richtlinie dar. Sofern keine ersten Maßnahmen iVm den zugesagten Krediten vor dem 1.8.2020 erfolgt sind, können auch ERP-Kredite und Garantiezusagen für die Neuinvestitionen genutzt werden.

⁴⁸² Sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art iSv § 2 Z 3 ARR 2014 BGBl II 208/2014 idF BGBl II 190/2018.

⁴⁸³ Vgl <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> (21.9.2020).

weitere EUR 2 Milliarden aufgestockt. Das Budget kann nun bis zu EUR 3 Milliarden ausgeschöpft werden.⁴⁸⁴ Zudem wurde im Rahmen der Regierungsklausur am 19. April 2021 beschlossen, dass die Investitionsprämie von EUR 3 auf EUR 5 Milliarden erhöht wird.⁴⁸⁵

Zu beachten ist, dass Anträge, die bis spätestens 1. Februar 2021 bei der aws eingebracht wurden und bislang noch keine Zusage erhalten haben, diese auf Basis der derzeit geltenden Richtlinie per E-Mail zugesandt bekommen. Anträge, die ab 2. Februar 2021 bei der aws eingebracht wurden und bislang noch keine Zusage erhalten haben, können erst nach der weiteren Gesetzesänderung zur oben erwähnten Budgeterhöhung zugesagt werden.⁴⁸⁶ Nachdem am 28.05.2021 alle gesetzlichen Voraussetzungen seitens des Bundes geschaffen wurden, werden nunmehr alle noch nicht ausgestellten Verträge versendet.⁴⁸⁷

6.1.4. Anspruchsberechtigte

Förderungsfähige Unternehmen sind Unternehmen, die der Definition gem § 1 UGB entsprechen. Darunter versteht man jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.⁴⁸⁸

GesbR⁴⁸⁹-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter sowie Landwirte, die ihren Betrieb in Form einer GesbR führen (nicht die GesbR⁴⁹⁰), können, wenn sie Unternehmer iSd § 1 UGB sind (und sofern sie alle sonstigen Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllen) und das Anlagegut bei sich anteilig aktiviert haben, einen Antrag zur aws-Investitionsprämie einbringen. Die GesbR selbst ist aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit kein Unternehmen im Sinne des § 1 UGB und somit nicht antragsberechtigt.⁴⁹¹

Darüber hinaus sollte das Unternehmen, um eine COVID-19-Investitionsprämie beantragen zu können, über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden. Antragsberechtigt sind sämtliche Unternehmensgrößen aller Branchen, dazu zählen unter anderem Ein-Personen-Unternehmen, Kleinst- und Kleinunternehmen, Mittelunternehmen und Großunternehmen.⁴⁹² Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner⁴⁹³ und pauschalierte Unternehmen⁴⁹⁴ gefördert werden.⁴⁹⁵

⁴⁸⁴ Gem BGBl I 110/2020 sowie BGBl I 167/2020; vgl *Barth/Natlačen, Änderung des InvPrG, GesRZ* 2020, 367.

⁴⁸⁵ Vgl <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/04/bundeskanzler-kurz-letzte-meter-der-pandemie-gemeinsam-bewaeltigen.html> (22.5.2021).

⁴⁸⁶ Vgl <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> (22.5.2021).

⁴⁸⁷ Vgl <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> (31.5.2021): Der Förderwerber wird per E-Mail über die Zusage und weitere Schritte verständigt. Die übermittelte E-Mail bildet den rechtswirksamen abgeschlossenen Förderungsvertrag ab.

⁴⁸⁸ Vgl Pkt 2.8 FAQ Investitionsprämie (21.4.2021). Eine nach außen erkennbare und auf Dauer angelegte unternehmerische Tätigkeit liegt erst dann vor, wenn mehr als fünf Mietgegenstände vermietet werden (sogenannte „Fünf-Objekt-Grenze“). Bei Erfüllung dieser Regelung gilt, gemäß der Rechtsprechung des OGH die Vermietung von Wohnungen als unternehmerische Tätigkeit gemäß § 1 UGB.

⁴⁸⁹ Vgl Begriff und Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem § 1175 ABGB, JGS 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl I 83/2014: „*Schließen sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft. Sofern sie keine andere Gesellschaftsform wählen, bilden sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.*“

⁴⁹⁰ Vgl Informationen für GesbR-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter, https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/aws_Investitionspraemie_Info-GesbR.pdf (22.5.2021).

⁴⁹¹ Vgl Pkt 7.4 aws Investitionsprämie Fragenkatalog (FAQ), 21.4.2021.

⁴⁹² Vgl aws Investitionsprämie Fragenkatalog (FAQ), 21.4.2021 (in weiterer Folge FAQ), Punkt 2.3; aws Investitionsprämie Fragenkatalog (FAQ), 21.04.2021, Punkt 2.6: Ein Verein zählt auch zu den antragsberechtigten Organisationen, sofern § 1 UGB und das Kriterium, dass in eigenem Namen und auf eigene Rechnung agiert wird, zutreffen.

⁴⁹³ Vgl § 4 Abs 3 EStG 1988 idF BGBl I 99/2020.

⁴⁹⁴ Vgl § 17 EStG 1988 idF BGBl I 99/2020.

⁴⁹⁵ Vgl aws Investitionsprämie Fragenkatalog (FAQ), 21.4.2021, Punkt 2.5.

Neu gegründete Unternehmen können ebenfalls einen Antrag für die aws-Investitionsprämie stellen. Als Voraussetzung gilt, dass die Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt ist und das Unternehmen über eine Steuernummer und eine Kennzahl des Unternehmensregisters verfügt.⁴⁹⁶

6.1.5. Ausgeschlossene Unternehmen⁴⁹⁷

Nicht förderungsfähig sind:⁴⁹⁸

- Unternehmen, die gemäß dem ESVG 2010 von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden (bzw analog zu ESVG 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können). Die aktuelle Liste aller Einheiten kann auf www.statistik.at abgerufen werden.⁴⁹⁹
Diese Ausnahme gilt nicht für Unternehmen bzw Unternehmensteile, die wiederum im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Sie sind berechtigt, eine COVID-19-Investitionsprämie zu beantragen, soweit die Voraussetzungen betreffend förderungsfähige Unternehmen im Rahmen der Richtlinie erfüllt sind.
Bei Unternehmen, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden stehen, muss eine Bestätigung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter der Antragstellung mit eingebracht werden. Sie soll nachweisen, dass das Unternehmen Investitionen ausschließlich in nicht hoheitlichen Bereichen tätigt und im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen steht.⁵⁰⁰
- Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder
 - die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt sind.⁵⁰¹
- Unternehmen, die gegen folgende Bundesgesetze verstoßen:
 - Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial⁵⁰²
 - Sicherheitskontrollgesetz 2013⁵⁰³
 - sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.

Das Vorliegen bzw Nichtvorliegen der angeführten Ausschlusskriterien ist von der Förderungswerberin bzw vom Förderungswerber zu bestätigen.

⁴⁹⁶ Gem Pkt 2.7 FAQ Investitionsprämie.

⁴⁹⁷ Gem Pkt 5.1.2 Investitionsprämie-RL.

⁴⁹⁸ Vgl Pkt 2.9 FAQ Investitionsprämie.

⁴⁹⁹ Die Statistik Austria ist zur Veröffentlichung aller Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden, verpflichtet. Zum öffentlichen Sektor gehören alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die vom Staat kontrolliert werden. Eine Gruppe des öffentlichen Sektors bilden die „staatlichen Einheiten“, unter welchen man Unternehmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Sozialversicherung versteht (vgl Pkt 2.6.)

⁵⁰⁰ Gem Pkt 2.10 FAQ Investitionsprämie.

⁵⁰¹ Gem § 70 IO.

⁵⁰² Vgl BGBl 540/1977 idgF.

⁵⁰³ Vgl BGBl I 42/2013 idgF.

6.1.6. Bemessungsgrundlage und Förderhöhe

6.1.6.1. Förderhöhe

Grundsätzlich beläuft sich der Zuschuss auf 7 % der Anschaffungskosten⁵⁰⁴ (der förderungsfähigen Investitionen).

Bei förderungsfähigen Investitionen in Bereichen der geförderten Ökologisierungsinvestitionen, der geförderte Digitalisierungsinvestitionen oder der geförderten Gesundheits- und Life-Science-Investitionen erhöht sich der Zuschuss für diese Teile der Investitionen auf 14 %. Die Obergrenze für den Zuschuss für eine Investition beträgt somit 14 % der förderfähigen Investitionskosten.⁵⁰⁵

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne Umsatzsteuer.⁵⁰⁶ Das maximale förderbare Investitionsvolumen beträgt EUR 50 Mio ohne Umsatzsteuer pro Unternehmen bzw pro Konzern, wenn der Konzern zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 244 UGB verpflichtet ist.⁵⁰⁷ Konzerne im Sinne der Förderrichtlinie⁵⁰⁸ sind Konzerne im Sinne der Beteiligungsregelungen des § 244 UGB mit Ausnahme der Wortfolge „mit Sitz im Inland“ und Abs 7 leg cit. Dabei ist auf eine mehrheitliche direkte oder indirekte Beteiligung, auch über mehrere Ebenen, abzustellen. Die direkte oder indirekte Beteiligung wird im Sinne dieser Regelung auch durch natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Genossenschaften oder sonstige Rechtsträger begründet bzw kann von diesen gehalten werden.⁵⁰⁹

Der Zuschuss ist von der Einkommensteuer befreit.⁵¹⁰

6.1.6.2. Förderungsfähige Neuinvestitionen

Förderungsfähig sind Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen in österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens, für die zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 eine Investitionsprämie beantragt wurde.⁵¹¹

⁵⁰⁴ Dabei ist auf die Anschaffungs- und Herstellungskostenbegriffe gem § 203 Abs 2 UGB bzw § 6 Z 1 EStG abzustellen (inkl Anschaffungsnebenkosten).

⁵⁰⁵ Vgl Pkt 6 Investitionsprämie-RL.

⁵⁰⁶ Vgl aws Investitionsprämie Fragenkatalog (FAQ), 21.04.2021, Punkt 3.4: Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Antrag. Es können somit kleinere Investitionen, zB auch geringwertige Wirtschaftsgüter, zu einem Antrag zusammengerechnet werden.

⁵⁰⁷ Vgl Pkt 5.3.3 Investitionsprämie-RL.

⁵⁰⁸ Vgl Pkt 5.3.3 Investitionsprämie-RL.

⁵⁰⁹ Vgl Pkt 5.3.3 Investitionsprämie-RL; Neuerung bei der Richtlinie aws Investitionsprämie, Ergänzung und Klarstellung im Pkt 5.3.3 Grenzen für förderungsfähige Investitionen: Diese Änderung dient der Gleichbehandlung aller Konzerne bzw. Unternehmensgruppen. Bei der Unternehmensgruppenbetrachtung wird nicht mehr auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses gem § 244 UGB abgestellt, sondern auf die diesbezüglichen Beteiligungsregelungen. https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/Neuerung_bei_der_Richtlinie_aws_Investitionspraemie_FINAL.pdf (22.9.2020).

⁵¹⁰ Gem § 3 Abs 1 Z 6 EStG 1988 idF BGBl I 99/2020; § 124b Z 365 EStG 1988 normiert, dass es zu keiner Kürzung der AK der Investition gem § 6 Z 10 EStG kommt; in den Erläuterungen zu BGBl I 96/2020 (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020), mit dem § 124b Z 365 EStG eingeführt wurde, heißt es zudem: „Zu Z 12 (§ 124b Z 365): Entsprechend den Regelungen zur Forschungsprämie soll auch die COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen nach dem Investitionsprämienengesetz, BGBl I xx/2020 keine steuerpflichtige Betriebseinnahme darstellen und zu keiner Aufwandskürzung führen.“; daher: Neuerung bei der Richtlinie aws Investitionsprämie, Streichung im Pkt 6.4. Abrechnung, dritter Absatz: Da gesetzlich vorgesehen wurde, dass die Investitionsprämie zu keiner Kürzung der Absetzung für Abnutzung führt, wurde der Satz beginnend mit „Klarstellend ...“ gestrichen, https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/Neuerung_bei_der_Richtlinie_aws_Investitionspraemie_FINAL.pdf (21.9.2020).

⁵¹¹ Vgl Pkt 5.3.1 Investitionsprämien-RL.

Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens⁵¹², die im Unternehmen bzw im Konzern bisher im Anlagevermögen bzw Anlagenverzeichnis noch nicht aktiviert waren. Als Neuinvestitionen kommen auch gebrauchte Güter in Frage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw im Konzern handelt. Zudem sind auch geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar.⁵¹³ Die Investition muss eindeutig einem Förderprozentsatz bzw Schwerpunkt zuordenbar sein und gesondert aktiviert werden. Auch sind nur Investitionen förderbar, für welche eine eigene Rechnung vorliegt.⁵¹⁴

Für Förderungswerber, die ihren Gewinn mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung⁵¹⁵ oder eine freiwillige doppelte Buchhaltung⁵¹⁶ führen, sind Neuinvestitionen Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis aufgenommen werden.

6.1.6.3. Erste Maßnahmen und Investitionsdurchführungszeitraum

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 1.8.2020 und dem 31.5.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Erste Maßnahmen, die bis zum 31.5.2021 gesetzt werden mussten, sind:⁵¹⁷

- Bestellungen,
- Kaufverträge,
- Lieferungen,
- der Beginn von Leistungen,
- Anzahlungen,
- Zahlungen,
- Rechnungen
- Baubeginn.

Vor dem 1.8.2020 darf keine erste Maßnahme gesetzt worden sein. Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche zählen allerdings nicht zu den ersten Maßnahmen. Sollte das Nichtvorliegen bereits beantragter behördlicher Genehmigungen die oben angeführten ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, gilt die Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme. Diese muss jedenfalls vor dem 31.10.2020 erfolgt sein.⁵¹⁸

Für jede einzelne Investition ist eine eigene „erste Maßnahme“ vorzuweisen, auch wenn für mehrere Investitionen eine Förderung beantragt wird. Ein Nachweis einer ersten Maßnahme muss im Zuge der Antragstellung durch eine separate Rechnungslegung erfolgen und darf nicht für zwei Investitionen gleichzeitig herangezogen werden.⁵¹⁹

⁵¹² Zum abnutzbaren Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und die dem Unternehmen somit nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen. Solche Wirtschaftsgüter werden vom Unternehmen über die Laufzeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

⁵¹³ Vgl § 13 EStG 1988 idF BGBl I 99/2020: „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 800 Euro nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter).“; vgl aws Investitionsprämie Fragenkatalog (FAQ), 21.4.2021, Pkt 3.14.; gem Pkt 3.12 FAQ Investitionsprämie können bspw Vorführanlagen oder -geräte als Neuanschaffung gewertet werden.

⁵¹⁴ Gem Pkt 3.2 FAQ Investitionsprämie.

⁵¹⁵ Vgl § 4 Abs 3 EStG 1988 idF BGBl I 99/2020.

⁵¹⁶ Vgl § 4 Abs 1 EStG 1988 idF BGBl I 99/2020.

⁵¹⁷ Vgl § 2 Abs 1 InvPrG, BGBl I 88/2020 idF BGBl I 52/2021.

⁵¹⁸ Vgl Pkt 5.3.2. Investitionsprämien-RL; aws Investitionsprämie Fragenkatalog (FAQ), 21.4.2021, Punkt 3.5.

⁵¹⁹ Vgl Pkt 3.6 FAQ Investitionsprämie.

Die Verlängerung der Frist zur Setzung erster Maßnahmen wurde um drei Monate durch Novellierung des Investitionsprämiengesetzes umgesetzt. Die Setzung einer ersten Maßnahme ist demnach bis 31. Mai 2021 möglich. Die Antragseinbringung iZm der Investitionsprämie hatte jedoch weiterhin bis spätestens 28.2.2021 zu erfolgen.

Diesbezüglich wurde am 20.1.2021 im Nationalrat ein Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz⁵²⁰, mit dem unter anderem das Investitionsprämiengesetz (InvPrG) geändert werden soll, mit folgender Begründung eingebracht:

„Die Corona-Pandemie ist eine der größten Herausforderungen der österreichischen Volkswirtschaft seit Jahrzehnten. Zu Beginn der Pandemie hat die österreichische Bundesregierung mit Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität heimischer Betriebe schnell reagiert. Mit der Investitionsprämie hat die Bundesregierung ein Impulsprogramm gestartet, um durch Investitionen die Resilienz und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe aufrechtzuerhalten und zu stärken. Die Investitionsprämie hat die Erwartungen übererfüllt. Die hohe Nachfrage sendet volkswirtschaftlich ein starkes Signal. Um die Multiplikatoreffekte, die durch Investitionen gerade auch in Zukunftsbereiche wie Digitalisierung, Ökologisierung und Life Sciences, ausgelöst werden, weiter bestmöglich nutzen zu können, wird die Frist für die Setzung erster Maßnahmen wie etwa Bestellungen, Lieferungen oder Anzahlungen um drei Monate bis 31. Mai 2021 verlängert.“

Gleichzeitig wurde ein Fristsetzungsantrag der Regierungsfractionen von den Abgeordneten des Nationalrats angenommen. Der Finanzausschuss ist demnach angehalten, die Beratungen über die beiden Anträge bis zum 23. Februar 2021, also noch vor den nächsten regulären Plenarsitzungen am 24. Februar 2021, abzuschließen. Die Gesetzesänderung erfolgte schließlich im Rahmen von Beschlüssen des Nationalrats und des Bundesrats am 24. Februar 2021 und 11. März 2021.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen hat bis längstens 28. Februar 2023 zu erfolgen. Bei einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl USt) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen bis längstens 28. Februar 2025 erfolgen. Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.⁵²¹

6.1.6.4. Förderungsfähige Neuinvestition – erhöhte Investitionsprämie

Bei förderungsfähigen Investitionen gemäß den Anhängen 1 bis 3 der Richtlinie erhöht sich der Zuschuss für diese Teile der Investitionen auf 14 %. Davon sind Investitionen in Bereichen der Ökologisierung⁵²², der Digitalisierung oder der Gesundheit und Life-Science betroffen. Welche konkreten Investitionen in diese Sparten fallen, wird ausdrücklich in den Anhängen 1 bis 3 der Richtlinie aufgezählt.⁵²³

⁵²⁰ Vgl Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden (2. COVID-19-Steuermaßnahmen-Gesetz – 2. COVID-19-StMG), BGBl I 52/2021.

⁵²¹ Vgl Pkt 5.3.4. Investitionsprämien-RL

⁵²² Darunter fallen zum Beispiel Investitionen in Wärmepumpen, Biomasse-Einzelanlagen und -Mikroanlagen, Anschluss Nah-/Fernwärme, thermische Solaranlagen und Gebäudesanierung, Energieeinsparen in Betrieben, Klimatisierung und Kühlung, Kreislaufwirtschaft, Photovoltaikanlagen, Ökostromanlagen.

⁵²³ Vgl Pkt 4 bis 6 FAQ Investitionsprämie „Schwerpunktthemen Ökologisierung, Digitalisierung, Life-Science“: Investitionen in diesen Bereichen werden schwerpunktmäßig mit 14 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die Fragen und Antworten beziehen sich dabei nur auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

6.1.6.5. Nicht förderungsfähige Investitionen⁵²⁴

Unter die nicht förderungsfähigen Investitionen sind folgende zu subsumieren:

- Investitionen in die Errichtung bzw die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Eine „direkte Nutzung“ bedeutet dabei eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke.⁵²⁵
Dazu zählen Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen.⁵²⁶
 - Ausgenommen davon sind bestimmte Hybridfahrzeuge⁵²⁷ und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Non Road Mobile Machinery (exklusive der unter Punkt 5.4 Abs 1 lit a) i) der FörderRL angeführten Investitionsgüter).⁵²⁸
 - Zudem sind Fahrzeuge, die in Anhang 1 – Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämiengesetzes 2020“ genannt sind, förderfähig. Insbesondere ist hierbei die Forcierung von Elektromobilität zu nennen:⁵²⁹
 - Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeugen wie beispielsweise E-Staplern, E-Baumaschinen und E-Traktoren.
 - Anschaffung von neuen Elektro-Fahrrädern und neuen Fahrrädern.
 - E-Ladestationen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen). Die Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten bzw eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von erneuerbaren Energieträgern erfolgen.⁵³⁰

⁵²⁴ Vgl Pkt 3.3 FAQ Investitionsprämie, Was wird nicht gefördert?

⁵²⁵ Gem Pkt 3.22 FAQ Investitionsprämie handelt es sich bei den folgenden Unterpunkten nur um eine demonstrative Aufzählung. Es ist jedenfalls die Grundregel nach Punkt 5.4. Abs 1 zu beachten.

⁵²⁶ Vgl Pkt 5.4 1) a) i) Investitionsprämie-RL

⁵²⁷ Plug-In-Hybrid-(PHEV-) und Range-Extender-(REX-, REEV-)Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet.

⁵²⁸ Im Pkt 3.24 FAQ Investitionsprämie wird der Begriff NRMM erläutert: Nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte sind mobile Maschinen, transportable Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau oder Räder, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind. Darunter fallen auch Maschinen und Geräte, die auf dem Fahrgestell von Fahrzeugen angebaut sind, die für die Beförderung von Personen- oder Gütern auf der Straße bestimmt sind (zB mobile Kräne); Non Road Mobile Machinery ab Stufe V iSd Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 1024/2012 und (EU) Nr 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, L 252/53, 14.9.2016, idGF; gem Pkt 3.22 FAQ Investitionsprämie ist eine selbstfahrende Arbeitsmaschine ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist. Grundsätzlich können alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ab Abgasstufe V mit 7 % gefördert werden, die sich auf der nachfolgenden Liste befinden: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/Liste.pdf (22.9.2020).

⁵²⁹ Vgl Häusler, Elektroauto – das neue steuerliche Nonplusultra? SWK 26/2020, 1248.

⁵³⁰ Zudem sind die Fördervoraussetzungen unter dem Link https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Links-aws_Invest-Praemie/Anhang_1_Punkt_21_Link_EPKWv2.pdf (22.9.2020) beachtlich, ua maximaler Bruttolistenpreis und höchstzulässiges Gesamtgewicht für bestimmte Modelle sowie nachweislicher Betrieb mit Ökostrom. Vgl auch Pkt 4.21.2 FAQ Investitionsprämie.

Gefördert wird auch die Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen, fossil-freien Antrieben.⁵³¹

- Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger.⁵³²
- Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme. Ausgenommen davon sind:⁵³³ Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.⁵³⁴
- Investitionen, bei denen vor dem 1. August 2020 oder nach dem 31. Mai 2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden.⁵³⁵
- Aktivierte Eigenleistungen.⁵³⁶
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert (und wurden beim Leasingnehmer noch nicht betrieblich genutzt).⁵³⁷
 - Für die Zurechnung eines leasingfinanzierten Wirtschaftsgutes ist im Unternehmens- wie auch im Steuerrecht das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich. Mangels einer eigenen Regelung zum Thema Leasing im UGB ist auch für unternehmensrechtliche bzw. bilanzielle Belange die steuerliche Behandlung⁵³⁸ maßgeblich. Demnach ist das Leasinggut grundsätzlich dem Leasinggeber zuzurechnen, es sei denn, die Leasingvereinbarung ist nicht als bloße Nutzungsüberlassung zu sehen. Dies ist insbesondere beim Vorliegen eines Vollamortisationsleasings bzw. Teilamortisationsleasings der Fall.
 - Problematisch könnte sich in der Praxis jedoch das Erfordernis der vollständigen Inbetriebnahme sowie Bezahlung bis zum 28.2.2022 bzw. bis zum 28.2.2024 bei einem Investitionsvolumen über MEUR 20 gestalten, da Leasingverträge oft längere Laufzeiten vorsehen und somit bis zu keinem der genannten Zeitpunkte eine vollständige Bezahlung erfolgt. Dazu wird im Schrifttum⁵³⁹ festgehalten, dass diese Regelung im Lichte der Erfordernis des wirtschaftlichen Eigentums iSd § 196 Abs 1 UGB sowie § 24 Z 1 lit d BAO insofern eher nicht zutreffen werde, als einerseits die Deckung der Bestimmung des Bezahlungszeitpunkts im Gesetz zumindest fraglich ist, andererseits auch wirtschaftlich erkannt werden muss, dass auch im Ratenkauf nichts anderes als ein sofortiger Ankauf (genau deshalb kommt es ja wegen des wirtschaftlichen Eigentums zur Zurechnung beim Leasingnehmer) in Kombination mit einer längerfristigen Finanzierung zu erblicken ist. Aus Sicht des Leasingnehmers hat dieser den Gegenstand in seinem wirtschaftlichen Eigentum und verwendet ihn auch in seinem Unternehmen. Lediglich die Aufbringung des Kaufpreises erfolgt durch Finanzierung und Rückzahlung in Raten. Hätte daher der Leasingnehmer den Gegenstand selbst mittels Kreditfinanzierung angekauft, hätte dies dieselben Folgen nach sich gezogen. Dies wird auch in den FAQ vertreten: Unter der (vollständigen) Bezahlung wird unter anderem das Vorliegen eines Finanzierungsvertrages verstanden (geregelt Finanzierungsverhältnisse). Darunter fallen in der Regel ein Ratenkauf bzw. ein Kreditvertrag.⁵⁴⁰

⁵³¹ Gem Pkt 4.22.2 FAQ Investitionsprämie.

⁵³² Vgl Pkt 5.4 1) a) ii) Investitionsprämie-RL.

⁵³³ Vgl Pkt 5.4 1) b) Investitionsprämie-RL.

⁵³⁴ Eine „substantielle Treibhausgasreduktion“ liegt vor, wenn eine Prozessenergie-Einsparung von mehr als 10 % oder eine Treibhausgasreduktion von 25.000 t CO₂e pro Jahr im Regelbetrieb erzielt wird.

⁵³⁵ Vgl § 2 Abs 1 InvPrG, BGBl I 88/2020 idF BGBl I 52/2021. Unter Pkt 5.4 2) Investitionsprämie-RL wird demgegenüber noch der 28. Februar 2021 angeführt; siehe auch Punkt 6.1.6.3. Erste Maßnahmen.

⁵³⁶ Vgl Pkt 5.4 3) Investitionsprämie-RL.

⁵³⁷ Vgl Pkt 5.4 4) Investitionsprämie-RL; Pkt 3.26 FAQ Investitionsprämie.

⁵³⁸ Vgl EStR 2000 Rz 135 ff.

⁵³⁹ Vgl *Prodingner*, Investitionsprämie und Leasing – Wem steht die Prämie zu? SWK 27/2020, 1301.

⁵⁴⁰ Vgl Pkt 8.5 FAQ Investitionsprämie.

- Sale-and-lease-back-Transaktionen.⁵⁴¹
- Im Falle einer Miete mit Kaufoption können die Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen ebenfalls nur gefördert werden, sofern eine Aktivierung beim Förderungswerber bzw bei der Förderungswerberin erfolgt. Die Investitionsprämie bemisst sich dabei an der Höhe der Aktivierung.⁵⁴²
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (zB Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten) und Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen sowie bereits im antragstellenden Unternehmen bzw Konzern betrieblich genutztes Vermögen. Die Betriebsnotwendigkeit der Investitionen ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter ab einem Zuschuss von EUR 12.000 zu bestätigen.
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (zB Geschäftslokalen).⁵⁴³
 - Ausgenommen davon ist der Direkterwerb (Anschaffung oder Herstellung) von Gebäuden von Befugten iSd § 117 Abs 4 GewO 1994⁵⁴⁴ unter sinngemäßer Anwendung der nachfolgenden zwei Punkte.⁵⁴⁵
 - Erwerb von Grundstücken.⁵⁴⁶
 - Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.⁵⁴⁷
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf oder einer Unternehmensübernahme resultieren.⁵⁴⁸
- Der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten.⁵⁴⁹
- Finanzanlagen.⁵⁵⁰
- Umsatzsteuer, außer es besteht eine (teilweise) Vorsteuerabzugsberechtigung:
 - Die auf die Kosten der förderbaren Investition entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe.
 - Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ist die Umsatzsteuer als Ausgabe zu berücksichtigen.

⁵⁴¹ Vgl Pkt 3.27 FAQ Investitionsprämie: Unter einer „Sale-and-lease-back-Transaktion“ nach Pkt 3.26 der FAQ wird ein Vertrag verstanden, bei dem ein bereits betrieblich genutztes Anlagegut von einem Unternehmen an eine Leasinggesellschaft (oder sonstige Finanzinstrumente) verkauft und anschließend wieder an das verkaufende Unternehmen (oder ein anderes Unternehmen aus der Unternehmensgruppe) verleast wird. Solche Transaktionen sind laut Pkt 3.26 der FAQ nicht förderfähig. Es wird von einer „Umgehung der Förderungsbestimmungen“ gesprochen.

⁵⁴² Vgl Pkt 3.25 FAQ Investitionsprämie.

⁵⁴³ Vgl Infoblatt: Investitionsprämie für betriebliche Bauinvestitionen, https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/aws_Investitionspraemie_Info-bauliche-Invest.pdf (22.5.2021): „Mit der Investitionsprämie ist die Errichtung und der Ausbau von Gebäuden, die betriebsnotwendig sind und direkt von einem Befugten iSd § 117 Abs. 4 GewO 1994 angeschafft bzw. erstellt werden, förderbar. Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden ist gemäß 5.4 Abs. 8 der Richtlinie ausgeschlossen. Auch Wohngebäude, die zur Vermietung an Private gedacht sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Ausbau erfasst insbesondere auch Investitionen die iZm Wohngebäuden stehen (also beispielsweise eine Photovoltaikanlage für Wohngebäude). Touristische Gebäude hingegen sind Betriebsgebäude und folglich ist deren Bau und Ausbau förderbar (z.B. Hotels).“

⁵⁴⁴ Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/1994 idGF. Das Gewerbe der Immobilienreuhänder umfasst die Tätigkeiten der Immobilienmakler, der Immobilienverwalter und der Bauträger.

⁵⁴⁵ Vgl Pkt 5.4.6) Investitionsprämie-RL.

⁵⁴⁶ Vgl Pkt 5.4.7) Investitionsprämie-RL.

⁵⁴⁷ Vgl Pkt 5.4.8) Investitionsprämie-RL; kritisch *Patloch-Kofler*, COVID-19-Investitionsprämie und Immobilien, immo aktuell 2020, 280: „Speziell für die Immobilienbranche ist zu beachten, dass sich die Fördermaßnahmen nur auf gewerblich genutzte Immobilien beziehen dürfen. Investitionen in Immobilien für Wohnzwecke werden von den Fördergebern pauschal ausgeschlossen, was in der Praxis als durchwegs kritisch betrachtet wird.“

⁵⁴⁸ Vgl Pkt 5.4.9) Investitionsprämie-RL.

⁵⁴⁹ Vgl Pkt 5.4.10) Investitionsprämie-RL.

⁵⁵⁰ Vgl Pkt 5.4.11) Investitionsprämie-RL.

gung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

- Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.⁵⁵¹

6.1.7. Verfahren

6.1.7.1. Antrag

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes als Abwicklungsstelle gemäß § 1 Abs 2 Investitionsprämien-gesetz⁵⁵² beauftragt.⁵⁵³

Die Förderung wird im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt. Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen. Schriftliche Förderanträge sind von 1.9.2020 bis spätestens 28.2.2021 über die elektronische Anwendung aws Fördermanager⁵⁵⁴ zu stellen. Im Rahmen der Antragstellung erklärt der Antragsteller und sichert zu, dass die Bedingungen der Richtlinie und die in dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden.⁵⁵⁵

Im Antragsprozess kann ein von der Förderungswerberin bzw vom Förderungswerber bevollmächtigter Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen seines gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs den Antrag vervollständigen.⁵⁵⁶

Die Stornierung eines Antrags ist grundsätzlich bis vor Auszahlung der Investitionsprämie möglich. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:⁵⁵⁷

- Befindet sich der Antrag im Status „Bearbeitung“, kann der Förderwerber den Antrag selbstständig im aws Fördermanager über die Schaltfläche „Bearbeiten“ – „Antrag kopieren und bestehende aws Investitionsprämie stornieren“ stornieren und gleichzeitig einen neuen Antrag stellen.⁵⁵⁸
- Ansonsten kann der Antrag unter Bekanntgabe der Projektnummer sowie der Stornierungsbegründung durch eine schriftliche Mitteilung per E-Mail an die aws⁵⁵⁹ storniert werden.

6.1.7.2. Automatisierte Prüfung

Die aws nimmt eine automatisierte Prüfung der Vollständigkeit der Angaben der Förderungswerberin bzw des Förderungswerbers vor. Dabei wird ex ante auf Basis der Eigenangaben der Förderungswerberin bzw des Förderungswerbers eine Prüfung der Plausibilität der Formalvoraussetzungen und in aus der automatisierten Prüfung resultierenden begründeten Fällen (zB aufgrund der Höhe der zur Förderung beantragten Investitionen) eine manuelle Prüfung durch die aws durchgeführt.⁵⁶⁰

⁵⁵¹ Vgl Pkt 5.4. 12) Investitionsprämie-RL.

⁵⁵² Vgl BGBl I 88/2020.

⁵⁵³ Vgl Pkt 6 Investitionsprämie-RL.

⁵⁵⁴ Aufrufbar unter <https://foerdermanager.aws.at>.

⁵⁵⁵ Vgl Zusicherungen und Erklärungen gem Pkt 6.1 Investitionsprämie-RL. Zudem ist die Antragstellung vom Förderungswerber oder vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben, wobei auch eine elektronische Signatur im Antragsprozess vorgesehen ist.

⁵⁵⁶ Vgl Pkt 6.1 letzter Absatz Investitionsprämie-RL.

⁵⁵⁷ Vgl Pkt 7.5 FAQ Investitionsprämie (21.04.2021).

⁵⁵⁸ Dabei werden die Abschnitte 1) Förderwerber, 2) Daten zur Durchführung und 5) Anhänge in den neuen Antrag übernommen.

⁵⁵⁹ investitionspraemie@aws.at.

⁵⁶⁰ Vgl Pkt 6.2.1 Investitionsprämie-RL.